

107. Wann beginnt der Lauf der Verjährung für die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift der Gewerbeordnung von 1869 (Ges. vom 17. Juli 1878, R.G.Bl. S. 199) §. 138, wonach der Arbeitgeber von beabsichtigter Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten hat?

G.D. §§. 145. 149 Nr. 7.

St.G.B. §. 67 Abs. 4.

I. Straffenat. Ur. v. 21. Dezember 1883 g. R. Rep. 2629/83.

I. Landgericht Koblenz.

Aus den Gründen:

Der Cigarrenfabrikant R. war u. a. angeklagt, Ende April und Anfang Mai 1883 zu M. der Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung eine schriftliche Anzeige, daß er jugendliche Personen in seiner Fabrik beschäftige, zu machen unterlassen zu haben (§§. 138. 149 Nr. 7 G.D.). Von der Strafkammer ist insoweit das Verfahren eingestellt worden, weil die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei.

Die Strafkammer erklärt als erwiesen, Angeklagter habe die durch G.D. von 1869 in der abgeänderten Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) §. 138 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in seiner Fabrik nicht erstattet und ohne solche Anzeige bereits „vor den oben genannten Zeugen“, d. h. vor der im Eröffnungsbeschlusse berührten Beschäftigung der daselbst namhaft gemachten vier Zeugen während des erwähnten Zeitraumes, „seit länger als Jahresfrist“ jugendliche Arbeiter in seiner Fabrik beschäftigt. Sie erachtet jedoch die Bestrafung wegen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung gehindert. In dieser Richtung wird ausgeführt: Die G.D. §. 138 verlangt die fragliche Anzeige „generell, wenn überhaupt jugendliche Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden sollen, und zwar vor Beginn dieser Beschäftigung“. Mit dem letzteren Momente ohne Anzeige ist daher die Übertretung konsumiert, und mit demselben Zeitpunkte, d. h. mit dem Beginne der Beschäftigung, läuft die Verjährung, zumal eine Hinausschiebung des Anfanges der Frist bis zur thatsächlichen Anzeige mit dem Wortlaute der G.D. und der erforderlichen striktenAuslegung der Strafgesetze unvereinbar erscheint.

Zu diesem Ergebnisse ist die Strafkammer durch rechtsirrtümliche Anschauung gelangt.

Die deutsche Gewerbegesetzgebung, wie sie sich dormalen insbesondere in dem — bis zur Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) Art. 15 daselbst maßgebenden — Gesetze vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) ausdrägt, verfolgt im öffentlichen Interesse das

Ziel, die Verhältnisse der gewerblichen, zumal jugendlichen Arbeiter dergestalt zu regeln, daß dieselben gegen mangelhafte Fürsorge und wider mißbräuchliche Verwendung der Gewerbetreibenden, speziell gegen Arbeitsüberbürdung, thunlichst geschützt werden. Deshalb sind mannigfache Einrichtungen und Kontrollen geschaffen, welche den Staatsbehörden entsprechende Kenntnißnahme, Beaufsichtigung, vorbeugende und strafrechtliche Einwirkung auf dem Gebiete des Gewerbewesens sichern sollen (vgl. u. a. §§. 139 b. 149 Nr. 7 G.D.). So dürfen z. B. gewerbliche Arbeiter im Alter unter 21 Jahren regelmäßig als Arbeiter überhaupt bei Meidung der Strafe des §. 150 Nr. 1 nur angenommen, bezw. beschäftigt werden, wenn sie mit einem, von der Polizeibehörde auszustellenden und demnächst von dem Gewerbetreibenden auszufüllenden Arbeitsbuche versehen sind (§§. 107 flg. G.D.). Durch die §§. 134 flg. sind die Verhältnisse der Fabrikarbeiter geordnet. Die §§. 135 flg. enthalten Spezialvorschriften über Art und Maß der Beschäftigung jugendlicher, erst mit dem 12. Lebensjahre in Fabriken zuzulassender Arbeiter und unterscheiden in dieser Richtung zwischen Kindern unter 14 Jahren und jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren. Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden wider diese Vorschriften sind durch §. 146 Nr. 2 bedroht. Gemäß §. 137 darf ein Kind (zwischen 12 und 14 Jahren) bei Verwirkung der Strafe des §. 150 Nr. 2 in Fabriken nicht beschäftigt werden, bevor nicht dem Arbeitgeber für das Kind eine, das Erfordernis des Arbeitsbuches erübrigende Arbeitskarte eingehändigt ist, worin Namen, Alter u. des Kindes sich eingetragen findet.

Vgl. für Preußen Formular im preuß. Ministerialblatt für innere Verwaltung 1878 S. 252, 256.

Zu derselben Kategorie gewerbepolizeilicher Bestimmungen zählt der §. 138, welcher im ersten Absätze lautet:

„Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine“ — in Abs. 2 näher bezeichnete — „schriftliche Anzeige zu machen.“

Mit der Tendenz der vorzusammengestellten Anordnungen der Gewerbeordnung verträgt sich von vornherein nicht die Annahme der Strafkammer, §. 138 Abs. 1 schränke die Verpflichtung zu der daselbst vorgeschriebenen Anzeige dergestalt ein, daß solche im Momente der tatsächlichen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ohne weiteres auf-

höre. Das Gesetz verbietet durch die selbständige Norm des §. 138 Abs. 1 eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken — gleichgültig, ob diese demnächst den Anforderungen der §§. 135 flg. im materiellen entsprechen sollte — so lange, bis die betreffende Anzeige an die Ortspolizeibehörde stattgefunden hat, und würde sich selbst illusorisch machen, wäre es dem Fabrikbesitzer gestattet, eine vorerst untersagte Beschäftigung eintreten zu lassen und durch diese Thatsache straflos ein Verhältnis herbeizuführen, dessen Bestand das Gesetz gerade unter Strafandrohung zu verhindern beabsichtigt.

Die abweichende Auffassung der Strafkammer wird auch keineswegs durch den Wortlaut des Gesetzes gestützt. Der Natur der Sache entsprechend erfordert §. 138 Abs. 1 G.D. eine der Beschäftigung vorgängige Anzeige. Durch eine solche Unterlassung wird allerdings schon an sich der Thatbestand des Reates erfüllt und die Strafbarkeit des Zuwiderhandelnden begründet, mit der faktischen nachfolgenden — verbotswidrigen — Beschäftigung entfällt aber nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erstattung der Anzeige. Es setzt sich vielmehr das Unterlassungsdelikt so lange fort, bis die Anzeige nachträglich erfolgt oder die Beobachtung des Gesetzes durch besondere Umstände sich erübrigt. Bis dahin hat der Staat nach der individuellen Natur des hier fraglichen Reates ein bleibendes Interesse daran, von der beliebten Beschäftigung behufs Wahrung seiner Aufsichtsrechte durch den Fabrikbesitzer Kenntnis zu erhalten. Dieses Interesse ergibt sich aus dem leitenden Motive des Gesetzes und den daraus fließenden speziellen Anordnungen, ist auch durch den ganzen Inhalt der G.D. (vgl. noch §. 139 b) genügend erkennbar gemacht. Speziell kommt hier §. 138 Abs. 2 in Berücksichtigung, wonach eine Änderung der angezeigten Beschäftigungsart regelmäßig nicht erfolgen darf, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde eingereicht ist.

Der beschäftigende Fabrikant entzieht sich demnach seiner fortbestehenden Obliegenheit durch die, strafrechtlich noch nicht abgeschlossene (beendigte), Handlung (Unterlassung), wenn er fernerhin dem gesetzlichen Gebote in gleicher Weise den noch möglichen und einflussreichen Gehorsam versagt, er „begeht“ auch nach angefangener Beschäftigung das Omissivdelikt im Sinne §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s (vgl. §. 145 G.D.) durch die fortdauernde Unterlassung der gebotenen Anzeige, indem er den gesetzwidrigen Zustand aufrecht erhält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 382, Bd. 6 S. 385, Bd. 8 S. 394. 416; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 606, Bd. 15 S. 345, Bd. 19 S. 25, Bd. 20 S. 257 und Ditzhaus, Strafrecht S. 297; Hälschner, Strafrecht Bd. 1 S. 699; v. Schwarze, Kommentar S. 286.

Die dreimonatliche Verjährungsfrist für die Verfolgung der Übertretung aus §§. 138. 149 Nr. 7 G.D. war folgeweise im gegenwärtigen Falle noch nicht eröffnet, konnte daher auch seit der thatsächlichen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche die Strafkammer auf früher als ein Jahr zurückverlegt, bis zu der richterlichen Verfügung vom 8. Juni 1883 nicht abgelaufen sein.